

kleiner Nachtrag zur Brotverordnung.

Herausgegeben von den zur Auslegung berufenen Körperlichkeiten und Einzelpersonen.

§ I. Wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten in Verwahrung hat, ist verpflichtet, ihre Größe nach dem Stande vom 28. Februar der Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

(Es sind also

1. nur jene Vorräte zu verzeichnen, die sich am 8. März, Bezugsweise am 10. März 1915 in der Verwahrung des Anmeldebes befinden;

2. als Anmeldestellen nur die Bezirksbehörden statthaft die an jenen Bezirk grenzen, in dem der Anmeldebes seinen Wohnsitz hat;

3. der 12., 13., 14. und 15. März als letzte Anmeldebege zu betrachten.

§ II. Wenn in einem Haushalt nicht mehr als 3 w a n z i g Kilogramm Getreidearten und Mahlprodukte vorhanden sind, hat der Anmeldebes nur die Verpflichtung, anzugeben, 1. daß seine Vorräte nicht größer sind;

2. genau bis auf Delagrarumme und Okarumme zu verzeichnen, wie groß der Vorrat ist;

3. auf Beachtung, daß er verdoberenes (durch Feuchtigkeit, Mehlwürmer z. z. ungenießbar gewordenes) Mehl nicht anzeigen braucht;

4. genau zu vermerken, wie viel in seinem Besitz sich befindliches brauchbares Mehl und wie viel verdoberenes (durch Feuchtigkeit, Mehlwürmer z. z. ungenießbar gewordenes) Mehl er in Verwahrung hat.

Kurz: der Anmeldebes kann die Anzeige von seinen Vor-

räten u n t e r l a s s e n, wenn ihr Gewicht zwar ein Kilogramm nicht übersteigt, aber ein wenig übersteigt, ist dazu aber strengstens verpflichtet, wenn er irgend welche Vorräte, gleichgültig von welchem Gewicht, im Hause hat.

§ III. Jedermann kann von seinem Mehlvorrat 240 Gramm für den Kopf und den Tag verbrauchen.

Der Verbrauch von den Vorräten ist nur in dem Ausmaß von 200 Gramm Mehl für den Kopf und den Tag gestattet.

Es wird strengstens aufmerksamer gemacht, daß die Verwendung der am Stichtag (siehe § I) angemeldeten Vorräte in gleich immer welcher Form verboten ist; diese dürfen

1. weder aufgefressen,
2. noch verschönt,
3. noch verarbeitet,
4. noch verkauft werden.

Es besteht jedoch für den Besitzer kein wie immer geartetes Hindernis, seine am Stichtag (siehe § I) angemeldeten Vorräte

1. zu verkaufen,
2. zu verarbeiten,
3. zu verschänken,
4. aufzufressen.

Zum § III wird noch besonders bemerkt, daß die 240 Gramm Mehl, die täglich für den Kopf vom angemeldeten Vorrat verbraucht werden dürfen, ohne den Vorratbedarf gedeckt sind

(siehe § 14-Berordnung der Regierung);

2. so zu verstehen sind, daß selbstverständlich das Quantum des Brotes und Gebäckverbrauchs mitzubegriffen ist (siehe authentische Interpretation);

3. selbstverständlich so aufzufassen werden müssen, daß nur von dem Mehlverkauf des Brotes und Gebäcks die Rede sein kann (siehe Klarstellungen durch einige kompetente Stellen);

4. so gedeckt sind, daß selbstverständlich auch der Mehl

inhalt der verzehrten Bäckere (Brotwürste, Frankfurter, Augsbürger z.) miteingerechnet werden muß;

5. selbstverständlich so zu verstehen sind, daß dabei die einflussreichen noch ausstehenden Neußerungen von Statthalterei, Magistat und Herrn Justizrat beachtet werden sollen.

Außerdem werden zur Ermächtigung die Bestimmungen der noch ausstehenden Verordnungen beachtet werden sollen.

Schließlich auch der Rat, beim Verbrauch möglichst individuell zu verfahren, um „Kopierungen“ hintanzuhalten.

§ IV. Eine Liebertretung dieser Anordnungen wird mit schweren Selbst- und Arreststrafen geahndet.

Erschwerend für den Liebertäter wirkt es, wenn er anführt, daß er

1. die Bestimmungen unklar gefunden habe;
2. wenn er sich auf einen Irrtum berufen sollte;
3. wenn er sich etwa nicht recht ausgekannt haben will;
4. wenn ihm nachgewiesen werden könnte, daß er sich beim Lesen mehr als normalerweise üblich an den Kopf gestoffen hat;
5. wenn er die Verordnung durch etwaiges Gerumfragen (bei Frau, Kind, Nachbar) in den Geruch der Unklarheit gebracht haben würde.

Die in der Verordnung niedergelegten Bestimmungen gelten vom 28. Februar, beziehungsweise vom 5., 8., 10., 12., 13., 14., 15. März 1915 an und werden je nach Bedarf ansgeändert ergänzt, aufgehoben, gestrichelt z. werden.

Nachbemerkung: Die „authentische Besetzung“ im Ministerium des Innern, der Magistat, die Statthalterei und alle anderen kompetenten Stellen nehmten Anregungen für ershöpfende weitere Nachträge gern entgegen.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung bürgt nicht

H. P.